

## Fristenregelung für Bachelorstudien

**Wichtig!** Damit die rechtlichen Grundlagen<sup>1</sup> ordnungsgemäß eingehalten werden können, müssen folgende Fristen unbedingt beachtet werden:

### Für Bachelorstudien ohne kommissionelle Abschlussprüfung gilt:

• Falls laut Studienplan / Curriculum **keine kommissionelle Abschlussprüfung** vorgesehen ist, sind nach positiver Absolvierung der letzten gemäß Studienplan / Curriculum vorgeschriebenen Prüfungsleistung folgende Unterlagen im Prüfungsreferat einzureichen:

- »» das vollständig ausgefüllte Prüfungsprotokoll
- »» die Bestätigung des Studienerfolges
- »» gegebenenfalls Anerkennungsbescheide

### Für Bachelorstudien mit kommissioneller Abschlussprüfung gilt:

• Falls laut Studienplan / Curriculum eine **kommissionelle Abschlussprüfung** für das Bachelorstudium vorgesehen ist, müssen folgende Fristen beachtet werden:

1. **Spätestens 2 Monate** vor der kommissionellen Abschlussprüfung müssen folgende Unterlagen im Prüfungsreferat eingereicht werden:

- »» das vollständig ausgefüllte Prüfungsprotokoll
- »» die Bestätigung des Studienerfolges
- »» gegebenenfalls Anerkennungsbescheide

2. **Spätestens 1 Monat** vor der Abhaltung der kommissionellen Abschlussprüfung muss der Termin der kommissionellen Abschlussprüfung im Prüfungsreferat bekannt gegeben werden.

Damit die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung vom Prüfungsreferat entgegen genommen werden kann, muss der erste Teil des Bachelorstudiums (Prüfungsprotokoll / Bestätigung des Studienerfolges) kontrolliert und vom zuständigen Organ unterzeichnet sein. Der Prüfungstermin für die kommissionelle Abschlussprüfung muss von der Studierenden bzw. vom Studierenden selbst mit dem Prüfungssenat vereinbart werden.

3. **Spätestens 2 Wochen** vor der Abhaltung der kommissionellen Abschlussprüfung wird der Prüfungstermin der Studierenden bzw. dem Studierenden vom Prüfungsreferat via E-Mail bestätigt (sofern die Anmeldevoraussetzungen ordnungsgemäß nachgewiesen worden sind).

<sup>1</sup> Universitätsgesetz 2002 und Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Innsbruck



**WICHTIGER HINWEIS:**

**Online-Formular zur Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UStat 2)**

Alle Studierenden, die ein ordentliches Studium abschließen, müssen auf der Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich das Formular UStat 2 gemäß Anlage 2 der Verordnung ausfüllen:  
<https://www.statistik.at/ustat2/>

Das Erhebungsformular UStat 2 dient der statistischen Erfassung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten während eines ordentlichen Studiums an einer öffentlichen Universität oder Privatuniversität. Die Ergebnisse dieser Erhebungen liefern wichtige Indikatoren zur Mobilität von Studierenden und dienen in weiterer Folge als Planungsgrundlagen für regionale, nationale und auch internationale Bildungspolitik.

Nach erfolgreicher Bearbeitung des elektronischen Formulars wird eine Bestätigung im PDF-Format zum Ausdrucken übermittelt. **Wichtig:** Bitte reichen Sie die Vorlage dieser Bestätigung in Ihrem Prüfungsreferat ein. Die studienabschließenden Dokumente können erst nach Einreichung dieser Bestätigung im Prüfungsreferat ausgehändigt werden!